



Kanzler

Dienstvereinbarung zur Durchführung von freiwilligen Fachexkursionen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 05.07.2018

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Freiwillige Fachexkursionen
- § 3 Teilnahme
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Finanzierung der Fachexkursion
- § 6 Organisation der Fachexkursion
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Beschäftigten, Beamte und Beamtinnen sowie Auszubildenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Freiwillige Fachexkursionen

(1) Unter einer freiwilligen Fachexkursion (umgangssprachlich Landeserkundungstag) ist eine ganztägige dienstliche und fachliche Weiterbildung zu verstehen, die vorrangig der Teambildung und der politischen Bildung der Mitarbeiter*innen der Universität dienen soll. Es sind soziale, landeskundliche und kulturelle Aspekte in das Weiterbildungsangebot zu integrieren.

(2) Fachexkursionen können je Organisationseinheit einmal jährlich an einem Arbeitstag durch den/die Leiter*in der Organisationseinheit angeboten werden. In größeren Organisationseinheiten mit Service- und Öffnungszeiten können ausnahmsweise zwei Termine zur Wahl angeboten werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. In Organisationseinheiten mit Lehrverpflichtung können Fachexkursionen ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Eine Pflicht der Organisationseinheit zur Durchführung einer Fachexkursion besteht nicht.

- (3) Soziale Elemente (geselliges Beisammensein, gemeinsame Essen) dürfen in angemessenem Maße ohne Kostenerstattung in die Fachexkursion eingebunden werden.
- (4) Davon unbenommen sind dienstlich angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 3 Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an einer Fachexkursion ist freiwillig. Jede*r Beschäftigte einer Organisationseinheit kann an deren Fachexkursion teilnehmen, sofern der Teilnahme im Einzelfall nicht dringende betriebliche Interessen, wie z.B. die Einrichtung eines Notdienstes, entgegenstehen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass dienstliche Verpflichtungen am Fachexkursionstag jährlich durch verschiedene Personen übernommen werden.
- (2) Die Teilnahme an einer Fachexkursion ist für jede*n Mitarbeiter*in nur einmal kalenderjährlich möglich. Mitarbeiter*innen, die mehreren Organisationseinheiten angehören, entscheiden selbst, bei welcher Organisationseinheit sie an der Fachexkursion partizipieren.
- (3) Mitarbeiter*innen, die an der Fachexkursion ihrer Organisationseinheit nicht teilnehmen, sind verpflichtet, ihre Arbeitsaufgaben am Dienort wahrzunehmen.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Über die Durchführung von Fachexkursionen in den Fakultäten entscheidet die/der Dekan*in. Über die Durchführung von Fachexkursionen der Zentralen Einrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung entscheidet die/der Kanzler*in.
- (2) Durch die/den Leiter*in der durchführenden Organisationseinheit ist ein Antrag vorzulegen, der Aufschluss über folgende Inhalte gibt:
- a. Ziel der Fachexkursion mit kurzer Beschreibung des Vorhabens und Finanzplanung;
 - b. Durchführungsorte und Durchführungszeiten;
 - c. Teilnehmerliste.

§ 5 Finanzierung der Fachexkursion

- (1) Die Kosten der Fachexkursion werden durch die Teilnehmenden getragen.
- (2) Eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln ist ausgeschlossen. Tagegelder und Reisekosten werden nicht erstattet.
- (3) Die Nutzung von Dienstfahrzeugen ist ausgeschlossen. Die Nutzung sonstiger dienstlicher Ressourcen ist gesondert zu beantragen.

§ 6 Organisation der Fachexkursion

- (1) Die Organisationseinheiten organisieren die Fachexkursion eigenständig.
- (2) Die Teilnahme an einer Fachexkursion ist Arbeitszeit. Ein Anspruch auf Mehrarbeit entsteht nicht. Für die Teilnehmenden wird im Listenverfahren die individuelle Tages-Sollzeit in der Zeiterfassung hinterlegt.

- (3) Fachexkursionen sollen in der Zeit von 06:30 – 19:00 Uhr durchgeführt werden.
- (4) Fachexkursionen beginnen und enden am Arbeitsort.
- (5) Durch die Genehmigung der Fachexkursion und die Teilnahme der/des Leiter*in der Organisationseinheit besteht ein entsprechender Unfallschutz durch die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt.
- (6) Sofern private Kraftfahrzeuge zur Erreichung der Fachexkursion genutzt werden, wird ausdrücklich erklärt, dass dies nicht im besonderen Interesse des Dienstherrn geschieht und somit keine Kostenerstattung erfolgt und auch keine Sachschadenshaftung seitens der Universität für Kfz-Unfälle bzw. Kfz-Schäden besteht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt veröffentlicht.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bereits bewilligte Fachexkursionen bleiben davon unberührt.

Halle (Saale), 5. Juli 2018

Markus Leber
Kanzler

Halle (Saale), 28. Juni 2018

Bertolt Marquardt
Vorsitzender des Personalrates